

## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin/der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Jede(r) Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben

Ort, Datum <b>Düsseldorf, den 1. Dezember 2008</b>
Die Landeswahlleiterin  <i>Block</i> (Block)

### Unterstützungsunterschrift

Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen:

Familienname		Geburtsdatum
Vornamen		
Anschrift (Hauptwohnung)		
Straße, Hausnummer <sup>1)</sup>		Postleitzahl, Wohnort <sup>1)</sup>

**Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste der**

Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung <b>Partei DIE REPUBLIKANER - REP -</b>
--

**für das Land Nordrhein-Westfalen  
bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag.**

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.<sup>2)</sup>

Ort, Datum	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
------------	---

Nicht von der/dem Unterzeichner/in auszufüllen:

### Bescheinigung des Wahlrechts<sup>3)</sup>

Die/Der vorstehende Unterzeichnerin/Unterzeichner ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und in Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt.

(Dienstsiegel der  
Gemeindebehörde)

Ort, Datum
Die Gemeindebehörde

<sup>1)</sup> Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

<sup>2)</sup> Wenn die Unterzeichnerin/der Unterzeichner die Bescheinigung ihres/seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

<sup>3)</sup> Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht **Jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste** bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss **Im Zeitpunkt der Unterzeichnung** gegeben sein.